

# **Jagdgebrauchshundeverein Rotenburg (Wümme) e.V.**

## **Satzung des Vereins**

Nach Beschluss der Hauptversammlung vom 02.02.2017

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 28. März 1978 gegründete Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundeverein Rotenburg (Wümme) e.V., abgekürzt „JGV-Rotenburg/W. e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
2. Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshundverband e.V. (JGHV) und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter [www.jghv.de](http://www.jghv.de)).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht. Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz- und Jagdschutzgesetz ergebenden Aufträge.  
Der Satzungszweck wird erreicht insbesondere durch:
  - die Pflege jagdkynologischen Brauchtums, was sich insbesondere ausdrückt durch die Aus- und Heranbildung brauchbarer Jagdhunde, die für eine tierschutzgerechte Jagd unerlässlich sind;
  - beratende Tätigkeit für die Beschaffung leistungsfähiger brauchbarer Jagdhunde;
  - Führerlehrgänge;
  - Durchführung von Prüfungen nach den PO`en des JGHV;
  - Weiterleitung der Zucht- und Verbandsprüfungsergebnisse an das Stammbuchamt des JGHV zur Ergebnisauswertung für die Jagdgebrauchshundezucht;
  - Heranbildung von Verbandsrichtern;
  - Information und belehrende Vorträge.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen dürfen an Vereinsmitglieder erstattet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, welcher nach dem Beginn der Mitgliedschaft und in den Folgejahren bis zum 30. April des Jahres zu entrichten ist.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können alle an der Abrichtung und Führung von Jagdhunden interessierten Personen erwerben, vorausgesetzt, sie sind nicht aus einem vom JGHV anerkannten Hundeverein ausgeschlossen, oder Mitglied eines vom JGHV nicht anerkannten Hundevereins. Gewerbsmäßige Hundehändler können keine Mitgliedschaft erwerben, bzw. werden aus dem Verein ausgeschlossen.
2. Mitglieder, welche sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der HV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Versammlung Anträge zu unterbreiten und auf den Versammlungen Auskünfte über das Vereinsgeschehen zu erhalten.
3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, die Ihren Beitrag fristgerecht bezahlt haben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; sie ist nicht übertragbar.

4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich entstandene satzungsgemäße Ausgaben. Jedes Mitglied kann für ein Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
5. Zwecks Aufnahme hat jedes Mitglied eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzung und Ordnungen von JGHV anerkannt. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - im Rahmen der Satzung gefällte Beschlüsse zu befolgen;
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - die ihnen übertragenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist mittels Formular des Vereins zu beantragen. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Ein abgelehnter Bescheid ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu sein. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Bestätigung.
3. Die Mitgliedschaft endet :
  - durch Tod;
  - durch Austritt;
  - durch Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, nach vorheriger schriftlicher Kündigung bis zum 15. November des Jahres an den 1. Vorsitzenden.
5. Der Ausschluss kann erfolgen:
  - wenn ein Mitglied den Beitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlt, oder mit Nenngeldern in Verzug ist;
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen oder Vereinsbeschlüsse, sowie gegen die Interessen des Vereins;
  - bei grobem Verstoß gegen die waidgerechte Ausübung der Jagd, sowie unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins.

6. Ausschlussanträge sind schriftlich unter eingehender Begründung an den 1. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit, nachdem das Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme bekam. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
7. Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden. Alle Mitglieder sind der Ehrengerichtbarkeit der Dachorganisation unterworfen.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung (HV = Mitgliederversammlung)

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
  - c. Schriftleiter und Pressewart
  - d. Kassenwart

Die Funktionen c/d können auch im Rahmen einer Geschäftsführung in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Der geschäftsführende Vorstand muss in jedem Fall aus drei Vorstandsmitgliedern bestehen.

und Beisitzern – erweiterter Vorstand

- e. der Kreisjägermeister (KJM)
- f. der Obmann für das Hundewesen bei der Jägerschaft Rotenburg
- g. je angefangene 50 Mitglieder ein Beisitzer

Der 1. Vorsitzende sollte Verbandsrichter sein.

2. Vertreter nach § 26 BGB sind :

der 1. Vorsitzende  
der 2. Vorsitzende  
der Schriftleiter ) s. § 8 Ziff. 1  
der Kassenwart )

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der HV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört :
  - die gesamte Geschäftsführung;
  - Ausführung der Beschlüsse;
  - alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten HV einen Ersatzmann zu berufen.
7. Der Schriftleiter und Pressewart hat über alle Sitzungen und Versammlungen ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftleiter unterschrieben, von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.
8. Der Kassenwart ist zur sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der HV ein Rechenschaftsbericht, der eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Genehmigung vorzulegen.
9. Der Vorstand kann für den Arbeits- und Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschale Vergütung bis 500,00 € je Vorstandmitglied gewähren, soweit diese Vergütung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung (HV) ist einmal jährlich, im ersten Quartal des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie der gestellten Anträge.

2. Eine außerordentliche HV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.
3. Über die Zulassung von Anträgen, welche auf der HV gestellt werden, entscheidet die HV mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung**

1. Der Zuständigkeit der HV unterliegen :
  - Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben;
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr;
  - Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes sowie Berichtes der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
  - Wahl des Vorstandes;
  - Wahl von zwei ordentlichen Kassenprüfern auf zwei Jahre;
  - Wiederwahl eines ordentlichen Kassenprüfers ist möglich;
  - Die Kassenprüfer haben über die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung der HV Bericht zu erstatten und die Entlastung vorzuschlagen.
2. Beschlussfassungen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Bei Wahlen erfordert Stimmgleichheit einen zweiten Wahlgang. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn nur ein Mitglied diesen Antrag stellt, ansonsten per Akklamation.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer, für diesen Zweck einberufenen HV mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die HV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an : „Jägerschaft Rotenburg (Wümme) e. V.“ das diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.